

Verordnung zur allgemeinen Gefahrenabwehr in der Stadt Rinteln

Aufgrund des § 55 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 (Nds.GVBl. S. 101), in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln mit Beschluss vom 02. Dezember 1999 für das Gebiet der Stadt Rinteln folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, sowie sonstige dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, auch dann, wenn sie in Grünanlagen liegen oder Privateigentum sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, alle der Allgemeinheit zugänglichen Grün- und Parkanlagen, Wander- und Uferwege, Friedhöfe, Gedenkplätze und alle ähnlichen Einrichtungen.

§ 2

Schutz öffentlicher Einrichtungen

- (1) Die Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend benutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, behindert oder belästigt werden.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) auf Straßen, Bänken oder Stühlen zu liegen oder zu übernachten;
 - b) sich in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen;
 - c) Einfriedigungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte zu übersteigen;
 - d) Straßenlaternen, Verkehrszeichenanlagen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke und sonstige Anlageteile von Wasser-, Energie- und Fernmeldeeinrichtungen zu erklettern;
 - e) Feuermelder und ähnliche Einrichtungen zu verdecken, zu bemalen oder in ihrer Sichtbarkeit bzw. Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen;
 - f) die Löschwasserentnahme aus Hydranten oder gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich zu machen;
 - g) öffentlich die Notdurft zu verrichten.

§ 3

Vermeidung von Lärm

- (1) Motorbetriebene Gartengeräte (Sägen, Heckenscheren, Bodenbearbeitungsgeräte, Rasenmäher o.ä.) und andere motorbetriebene Werkzeuge und Geräte (Kreissägen, Mörtelmaschinen, Bohrhämmer o.ä.), dürfen nur werktags von 08.00 bis 13.00 Uhr sowie 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.
- (2) Die Festsetzungen des Abs. 1 gelten nicht für gewerblich genutzte Geräte und für die Pflege öffentlicher Anlagen außerhalb von allgemeinen und reinen Wohngebieten in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.

- (3) Die Benutzung der Sammelbehälter für wiederverwertbare Wirtschaftsgüter ist nur während der in Abs. 1 festgesetzten Zeiten gestattet.

§ 4

Behinderungen und Gefährdungen im Straßenraum

- (1) Auf und an Straßen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, die geeignet sind Personen und Tiere zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, nicht niedriger als 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (2) An Gebäuden, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Fenster, Fensterläden, Klappen o.ä., die zur Straße hin aufgehen und mit ihrer Unterkante nicht mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind, stets so festzustellen, dass sie weder Vorübergehende verletzen können noch den Verkehr behindern.
- (3) In die Straße einmündende Kellerluken sind ausreichend zu sichern und dürfen nur so lange geöffnet bleiben, wie Gegenstände hinein- oder herausgebracht werden.
- (4) Eiszapfen an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen sowie Schneeüberhänge über den Straßen sind zu entfernen.

§ 5

Reinhaltung und Sauberkeit

- (1) Das Besprühen, Bemalen, Bekleben und Beschriften von öffentlichen Zwecken dienenden Einrichtungen ist verboten.
- (2) Über Straßenteilen (Gehweg, Radweg etc.) und zur Straßenseite hin darf nicht ins Freie ausgestaubt, abgefegt oder ausgeklopft werden. Dies gilt auch für Vorgärten, Terrassen und Balkone sowie Fenster und Türen, wenn das Gebäude weniger als 3 m von der Straße entfernt ist.
- (3) Blumen auf Balkonen, an Fenstern oder anderweitig über Straßenflächen dürfen nicht so gegossen werden, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder -tropft und dadurch Passanten gefährdet oder beeinträchtigt werden.

§ 6

Tierhaltung und wildlebende Tauben

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet oder durch andauerndes Bellen, Heulen oder ähnlich Geräusche erheblich belästigt werden.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Wartung Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
- a) Personen oder Tiere gefährdet, anspringt oder anfällt,
 - b) die den Fußgängern vorbehaltenen Flächen und Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt.

Bei Verunreinigungen sind sie zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet.

- (3) In den Anlagen und in allen verkehrsrechtlich ausgewiesenen Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen müssen Hunde an der Leine geführt werden.

- (4) Bissige Hunde müssen an allen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden. Dabei müssen sie einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (5) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist auf den Straßen, Wegen und Plätzen sowie in den Anlagen verboten.

§ 7

Offene Feuer im Freien

Offene Feuer, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Eigentümers oder Besitzers des Grundstückes, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

§ 8

Ausnahmeerlaubnisse

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall von der Stadt Rinteln zugelassen werden, soweit nicht Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Schriftform. Sie können befristet, mit Auflagen und Bedingungen verbunden und unter jederzeitigem Widerruf erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 2 Abs. 1 u. 2, § 3 Abs. 1 - 3, § 4 Abs. 1 - 4, § 5 Abs. 1 - 3, § 6 Abs. 1 - 5 und § 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Rinteln vom 05.03.1984 außer Kraft.

Rinteln, den 11. Juli 2000

Buchholz
Bürgermeister

Veröffentlicht im Abl.RBHan. 2000/Nr. 16 v. 02.08.2000